

Nutzungs- und Gebührenordnung für das Bürgerhaus „Weißer Hirsch“ der Gemeinde Hirschfeld vom: 16. September 2025

Der Gemeinderat der Gemeinde Hirschfeld erlässt aufgrund der öffentlichen Sitzung am 16.09.2025 folgende Nutzungs- und Gebührenordnung für die Räumlichkeiten im Bürgerhaus „Weißer Hirsch“ der Gemeinde Hirschfeld, Hauptstr. 28 in 08144 Hirschfeld:

§ 1 Allgemeines

1. Die Gemeinde Hirschfeld ist Eigentümer des Bürgerhauses „Weißer Hirsch“ in Hirschfeld.
2. Soweit der Saal und der Nebenraum (nutzbar als Küche) im 1. Obergeschoss nicht für eigene Zwecke der Gemeinde Hirschfeld benötigt wird, stehen diese nach der Maßgabe dieser Nutzungs- und Gebührenordnung sowie im Rahmen des Benutzungsplanes für öffentliche Veranstaltungen der Gemeinde und der örtlichen Vereine mit gemeinnützigem und kulturellem Charakter, darüber hinaus der Freizeitgestaltung auf Vereinsebene sowie vorrangig den Einwohnern und den örtlichen Unternehmen, aber auch auswärtigen Mietern für Veranstaltungen zur Verfügung.

§ 2 Art und Umfang der Nutzung

1. Die Nutzung des Saales, des Nebenraumes, der Toiletten und der Einrichtungsgegenstände ist spätestens eine Woche vor dem gewünschten Termin beim Bürgermeister zu den Öffnungszeiten in der Gemeinde Hirschfeld, Hauptstr. 41, 08144 Hirschfeld zu beantragen.
2. Der Bürgermeister entscheidet über die Anträge in der Reihenfolge der Eingänge.
3. Die Nutzung wird durch den Abschluss eines Nutzungsvertrages gestattet, in welchem die vorliegende Nutzungs- und Gebührenordnung als Vertragsbestandteil anerkannt wird.
4. Aus wichtigen Gründen, z. B. bei dringendem Eigenbedarf, kann die Nutzung widerrufen oder eingeschränkt werden; das gilt auch bei nicht ordnungsgemäßer Benutzung der Räumlichkeiten, insbesondere bei bereits einmaligem Verstoß gegen diese Nutzungs- und Gebührenordnung.
5. Maßnahmen der Gemeinde nach Absatz 3 lösen keine Entschädigungsverpflichtungen aus. Sie haftet auch nicht für Einnahmeausfall.

§ 3 Hausrecht

1. Im Interesse der Ordnung auf dem Grundstück gelten für die Benutzung der Räumlichkeiten folgende allgemeine Grundsätze:
 - a) Die in Anspruch genommenen Räume und Einrichtungsgegenstände sind von den Benutzern schonend zu behandeln und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten.
 - b) Der jeweilige Benutzer hat für die Zeit der Inanspruchnahme der Räume und Einrichtungen dem Eigentümer eine voll geschäftsfähige Person zu benennen, die für die Ordnung verantwortlich ist. Im Zweifel ist dies der Vereinsvorsitzende bzw. diejenige Person, mit der der Nutzungsvertrag abgeschlossen worden ist.
 - c) Die Räume dürfen erst für den Veranstaltungszweck hergerichtet werden, wenn sich der für die Ordnung Verantwortliche im Beisein des Eigentümers von dem ordnungsgemäßen Zustand der Anlagen und Einrichtungen überzeugt hat.
 - d) Der Benutzer kann das vorhandene Geschirr (Gläser, Tassen, Teller usw.) unentgeltlich nutzen, diese werden vom Eigentümer oder einem von ihm Beauftragten an den Nutzer übergeben. Nach Beendigung der Benutzung sind sämtliche Gegenstände in gereinigtem Zustand vollzählig zurückzugeben. Beschädigte oder in Verlust geratene Gegenstände sind zum Neuwert zu ersetzen.
 - e) Nach Durchführung der Veranstaltung sind die Räume und Einrichtungen ordnungsgemäß zu reinigen, dies gilt insbesondere für die Toiletten und Einrichtungsgegenstände. Die Reinigung ist am Folgetag bis spätestens 10.00 Uhr durch den Nutzer durchzuführen. Der Eigentümer überzeugt sich hiervon in Gegenwart der für die Ordnung verantwortlichen Person. Festgestellte Schäden sind schriftlich zu vermerken. Die Richtigkeit des Schadensberichtes ist unterschriftlich zu bestätigen.

Schadenersatz ist nach Maßgabe des § 5 zu leisten.

- f) Räume und Einrichtungsgegenstände dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung verwendet werden.
 - g) Die den einzelnen Nutzern ausgehändigten Schlüssel sind sorgfältig zu verwahren und entsprechend den getroffenen Vereinbarungen an die Gemeinde zurückzugeben. Bei Verlust haftet der Nutzer für die gesamten Kosten der Wiederbeschaffung bzw. Auswechslung der Schließanlage.
 - h) Nach der gültigen Polizeiverordnung im Gebiet der Stadt Kirchberg und der Verwaltungsgemeinschaft Kirchberg mit den Gemeinden Crinitzberg, Hartmannsdorf und Hirschfeld sind von 22:00 bis 6:00 Uhr alle Handlungen zu unterlassen, die geeignet sind, die Nachtruhe zu stören.
 - i) Durch den Nutzer und seine Gäste ist für Fahrzeuge der große Parkplatz gegenüber vom Bürgerhaus zu benutzen, das Parken vor dem Bürgerhaus bzw. im Kreuzungsbereich ist nicht gestattet.
2. Dem Eigentümer bleibt es unbenommen, sich jederzeit von der Einhaltung dieser Bestimmungen zu überzeugen. Seinen Anordnungen ist Folge zu leisten.

§ 4 Haftung für Schäden der Nutzer

1. Die Gemeinde überlässt dem Nutzer die Räumlichkeiten und seine Einrichtungen in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Ergibt die nach § 3 Abs. 1 Buchst. c) durchgeführte Kontrolle, dass sich Räume oder Einrichtungsgegenstände nicht in einer für den gewollten Zweck ordnungsgemäßen Beschaffenheit befinden, so hat der Benutzer sicherzustellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.
2. Der Nutzer stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltung und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume sowie der Zugänge zu den Räumen oder Anlagen stehen.
3. Der Nutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete und Beauftragte.
4. Die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand der Gebäude gemäß § 836 BGB bleibt unberührt.

§ 5 Schadenersatzpflicht der Nutzer (Verursacher)

1. Für Schäden, die während einer Veranstaltung durch den Nutzer oder Dritte an dem Hausgrundstück oder dem Inventar des Bürgerhauses entstehen, ist der Nutzer der Gemeinde gegenüber in jedem Fall haftbar, auch wenn ihn kein unmittelbares Verschulden trifft.
2. Der entstandene Schaden ist in vollem Umfange zu ersetzen. Die Gemeinde kann verlangen, dass statt des Naturalersatzes ein entsprechender Geldbetrag geleistet wird.

§ 6 Nutzungsgebühren

1. Die privatrechtlichen Nutzungsgebühren sowie die Pauschale für Heizung im Zeitraum von Oktober bis Mai sind entsprechend der Anlage zu entrichten.
2. Bei Vor- und Nachbereitung für diese Veranstaltungen, Feste usw. ist pro Tag die Hälfte der unter Absatz 1 genannten Nutzungsgebühren zu erheben.
3. Erfolgt durch die Nutzer nicht die nach § 3 Abs. 1e) durchzuführende Reinigung, wird dem Nutzer eine Reinigungspauschale i. H. von 140,00 € in Rechnung gestellt.
Falls Nachreinigungen durch die Gemeinde notwendig werden, wird hierfür eine Pauschale in Höhe von 35,00 € je angefangene Arbeitsstunde berechnet.
2. Die Nutzungsgebühren und die Reinigungspauschale werden dem Nutzer durch die Gemeinde in Rechnung gestellt. Bei regelmäßiger Nutzung erfolgt dies halbjährlich.
3. Über Ausnahmen zu den Nutzungsgebühren entscheidet der Bürgermeister und informiert hierüber zeitnah den Gemeinderat.

4. Gebührenschuldner ist der Nutzer.

§ 7 Inkrafttreten

1. Diese Nutzungs- und Gebührenordnung tritt am 01.10.2025 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung und -entgelte für das Bürgerhaus „Weißer Hirsch“ der Gemeinde Hirschfeld vom 8. Oktober 2013 außer Kraft.

Hirschfeld, den 16.09.2025



Rainer Pampel
Bürgermeister

Anlage

Anlage

Nutzungsgebühren

	Grundpauschale Incl. Benutzung der Räume, Möbel und Inventar, Küche mit Inventar Küchengeräte, Kosten für Energie, Wasser und Abwasser		Pauschale für Heizung Oktober bis Mai
	Pro Tag	Pro Stunde	Pro Tag <i>Unabhängig der Stunden</i>
Jugendgruppen der ortsansässigen Vereine und kirchlichen Einrichtungen	unentgeltlich	unentgeltlich	unentgeltlich
ortsansässige Vereine und kirchliche Einrichtungen	unentgeltlich	unentgeltlich	unentgeltlich
Einwohner der Gemeinde Hirschfeld	100,00 €	entfällt	45,00 €
Ortsfremde	150,00 €	entfällt	45,00 €
Gewerbetreibende, Parteien, Vereinigungen, Fremdvereine	200,00 €	entfällt	45,00 €